

Kirchliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale

und

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mellrichstadt

Aufgrund der §§ 1; 2 Abs. 1; 4 Abs. 1-3; 5 Abs. 1-3 des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes (KZAG) wird nachfolgender kirchenrechtlicher Vertrag geschlossen.

Präambel

Im Dekanatsbezirk Bad Neustadt wird seit Jahrzehnten die Trägerschaft für Kinderhorte durch die örtlichen Evang.-Luth. Kirchengemeinden wahrgenommen. Die Trägerschaft der Horte wird als wichtiger Bestandteil der kirchlichen Gemeindearbeit und als zukunftsweisender Beitrag zum Gemeindeaufbau gesehen. In der schulischen Arbeit mit Kindern im Hort wird den Kindern und den Eltern ein einfacher Zugang zur Liebe Gottes zu den Menschen eröffnet.

Evangelische Horte im Dekanat Bad Neustadt sind Orte des kirchlichen Verkündigungsauftrags in Wort und Tat. Hier werden Familien der (Kirchen)Gemeinde bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder begleitet.

§ 1 - Zweck

Ziel dieser kirchlichen Zweckvereinbarung ist es, die in den vergangenen Jahren stetig wachsenden Herausforderungen beim Betrieb von Horten zu bewältigen und rechtskonform umzusetzen.

Durch die zunehmende Komplexität der Trägeraufgaben ist es effizient und zielführend, Aufgaben (siehe §3) zu zentralisieren und zu professionalisieren, um Träger vor Ort zu entlasten.

Gleichzeitig werden durch die Übertragung der Trägeraufgaben Ressourcen bei den Verantwortlichen in den jeweiligen Evang.-Luth. Kirchengemeinden frei, um sich auf den religionspädagogischen, spirituellen, missionarischen und diakonischen Auftrag in den Horten konzentrieren zu können.

§ 2 - Grundlagen

- (1) Der jeweilige Hort bleibt in der Trägerschaft der jeweiligen Evang.-Luth. Kirchengemeinde. Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde bleibt weiterhin Betriebsträgerin des jeweiligen Hortes und Anstellungsträgerin des dort angestellten Personals.
- (2) Der Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Bad Neustadt übernimmt im Auftrag der jeweiligen Evang.-Luth. Kirchengemeinden die Geschäftsführung in den dort ansässigen Horten. Hierzu stellt der Evang.-Luth. Dekanatsbezirk entsprechend fachlich geeignete Mitarbeitende zur Verfügung.

- (3) Bei der Stellenbesetzung der jeweiligen Mitarbeitenden, welche direkt mit der Geschäftsführung beauftragt sind, ist das Benehmen mit den jeweiligen Körperschaften herzustellen.

§ 3 - Aufgaben und Befugnisse der Hort-Geschäftsführung

- (1) **Nachfolgende Aufgaben** werden in die Verantwortlichkeit der Hort-Geschäftsführung übertragen, im Einzelnen geregelt durch eine Dienstordnung:

- a. Überwachung des gesetzlich vorgeschriebenen Anstellungsschlüssels unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung
- b. Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen im Personalbereich, mit Ausnahme der Hort-Leitungen und stv. Hort-Leitungen, unter Beachtung der gesetzlichen, pädagogischen und wirtschaftlichen Grenzen, Vorgaben und Notwendigkeiten. Dies hat im Einvernehmen mit der jeweiligen Hort-Leitung zu erfolgen.
- c. Anweisung aller im laufenden Betrieb notwendigen Änderungen im Personalbereich an die Verwaltungseinheit (KGA Schweinfurt) und Kontrolle, ob die Umsetzung auch mit den rechtlichen Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) entsprechen
- d. Eigenverantwortliche Bearbeitung der laufenden Trägergeschäfte in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Hort-Leitung
- e. Überwachung und Vollzug der rechtlichen Vorgaben, welche sich aus dem BayKiBiG, der AVBayKiBiG, sowie aus den Sozialgesetzbüchern ergeben, soweit diese nicht über das Verwaltungsdienstleistungsgesetz (VDG) mit abgedeckt sind. Die Zuständigkeit der Hort-Leitung, die in einer eigenen Stellenbeschreibung definiert ist, bleibt von dieser Regelung unberührt
- f. Überwachung und Vollzug der haushaltsrechtlichen Vorgaben im übertragenen Bereich. Hier eingeschlossen ist auch die Beantragung von Defizitausgleichszahlungen der pol. Gemeinde, sofern eine Betriebsträgervereinbarung hierzu zwischen dem Rechtsträger und der politischen Gemeinde geschlossen wurde
- g. Mitwirkung bei der Erstellung von Haushaltsplänen und Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinrichtung
- h. Trägervertretung in allen Bereichen im Innen- und Außenverhältnis. Hierzu gehört auch die Verhandlung der Betriebsträgervereinbarung. Der KV ist sinnvoll zu beteiligen. Die Zuständigkeit nach Buchstabe i. bleibt hiervon unberührt
- i. Beratung der Gremien und Verantwortlichen der Rechtsträgerin der Horte in Fragen der Hort-Arbeit. Hier insbesondere:
 - Beratung und Vorbereitung von Betriebsträgervereinbarung und deren regelmäßige Überprüfung auf Aktualität
 - Berichterstattung über Belange des Hortes im Personal- und Wirtschaftsbereich und Information über aktuelle Änderungen im Recht bei den Horten
 - Erörterung von Anliegen und Fragestellung rund um die Hort-Arbeit und Umsetzung nach Beschlusslage der zuständigen Gremien
- j. Enge Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Evang. KITA-Verband Bayern e.V. und der kirchlichen Verwaltungseinrichtung
- k. Sicherstellung der Umsetzung von Anforderungen des Arbeitsplatzschutzes, der gesundheitlichen Prävention von Mitarbeitenden, sowie der Gefährdungsbeurteilungen im Bereich Hort in Zusammenarbeit mit der Hort-Leitung und den jeweilig zuständigen beauftragten Personen, sowie Prävention sexualisierter Gewalt;

- (2) **Befugnisse der Hort-Geschäftsführung:**

- a. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal des Hortes. Eine Übertragung an die Hort-Leitung kann erfolgen. Dies wird insbesondere wahrgenommen durch:
 - Führen von Personalgesprächen incl. des Mitarbeiterjahresgespräches mit der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Hortes
 - Konfliktprävention und -management im Personalbereich des Hortes
 - Möglichst wöchentliche Besprechung mit der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Hortes
 - Regelmäßige Präsenzzeiten im Hort vor Ort
- b. Die Hort Geschäftsführung handelt in Vertretung der jeweiligen Körperschaft, welche Trägerin des Hortes ist. Dies umfasst ausdrücklich alle arbeitsrechtlichen Verträge. Sie zeichnet mit dem Zusatz i.A.

- c. Anweisungsbefugnis für die Horte für regelmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans. Die Zustimmung des Kirchenvorstandes ist bei erstmaligen, besonderen Investitionen ab 1.000,00 Euro einzuholen.
- d. Erlass von Dienstanweisungen für den Bereich des Hortes
- e. Vollzug der Beschlüsse der Gremien der Hort-Rechtsträgerin
- f. Ausübung des Hausrechtes im Hort, sowie auf dem dazugehörigen Außengelände

§ 4 - Vertretungsregelung

- (1) Die Vertretung liegt beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ggf. seiner Vertretung. Das Kirchengemeindeamt unterstützt in beratender Funktion.

§ 5 - Haftung bei Fehlern der Hort-Geschäftsführung

- (1) Der Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für das Handeln der Hort-Geschäftsführung, nicht aber bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 6 - Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht der Hort-Geschäftsführung liegt bei dem im Dekanatsbezirk Bad Neustadt zuständigen Dekan bzw. Dekanin. Eine Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht an einen der stellv. Dekane bzw. stellv. Dekaninnen ist möglich.

§ 7 - Finanzierung von Personal- und Sachkosten

- (1) Der Bedarf an Stunden der Hort-Geschäftsführung wird gesondert festgesetzt. Ebenso die Höhe der Refinanzierung der Personal- und Sachkosten. Dies ist der Anlage 1 dieser Vereinbarung zu entnehmen.
- (2) Zur Verrichtung der Aufgaben der Hort Geschäftsführung wird seitens des Dekanatsbezirks Bad Neustadt die notwendige technische Ausstattung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Personal- und Sachkosten werden anteilig von den beteiligten Rechtsträgerinnen der Horte gemäß der in Anlage 1 festgelegten Schlüssel vom jeweiligen Haushalt des Hortes getragen. Die Fortschreibung der Anlage 1 erfolgt jährlich.
- (4) Kostensteigerungen, welche durch tarifliche Festsetzungen bei den Personalkosten entstehen, sind durch diese Vereinbarung abgedeckt und bedürfen keiner Änderung dieser Vereinbarung oder der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- (5) Die jeweiligen Refinanzierungen (Personal- und Sachkosten) sind in 11 gleichen Raten von der zuständigen Verwaltungsstelle auf den Haushalt des Dekanatsbezirks Bad Neustadt umzubuchen. Die 12 Rate ist nach Festlegung der Jahresrechnung des Dekanatsbezirks Bad Neustadt umzubuchen.

§ 8 - Zusammenarbeit

Der Dekanatsbezirk und die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit. Dazu treffen sich der Dekan / die Dekanin, und die jeweils mit der Geschäftsführung beauftragten Pfarrer/Pfarrerinnen, der Leiter/die Leiterin der Verwaltungseinrichtung, die Fachberatung des EV KITA Verbandes und die Hort-Geschäftsführung einmal jährlich zu Austausch und Abstimmung. Die Treffen beruft der Dekan / die Dekanin ein.

§ 9 - Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist erst nach dem 01.06.2026 beiden Vertragsparteien möglich. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres und wird nach Ende der Kündigungsfrist, vorbehaltlich vertraglicher Zusicherungen, wirksam. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§10 - Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Beteiligten verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise der ungültigen Vereinbarungsbestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten entspricht oder ihr möglichst nahekommt.



Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale

Karl-Uwe Rasp, Dekan



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mellrichstadt

Andreas Werner, Pfarrer

Bad Neustadt, 10.07.24

Ort, Datum

Mellrichstadt, 10.07.2024

Ort, Datum

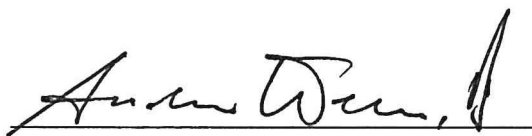
Zusatzvereinbarung:

Bei Personalentscheidungen (gem. § 3 Abs. 1 (b) dieser Vereinbarung) muss ein Beauftragter des Kirchenvorstandes beteiligt werden. Wird innerhalb einer Woche das Beteiligungsrecht nicht wahrgenommen oder im Einzelfall darauf verzichtet, entfällt die Beteiligung. Die Vereinbarung gilt zunächst für 5 Jahre. Eine Verlängerung und Aufhebung ist einvernehmlich möglich.



Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale

Karl-Uwe Rasp, Dekan



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mellrichstadt

Andreas Werner, Pfarrer

Bad Neustadt, 10.07.24

Ort, Datum

Mellrichstadt, 10.07.2024

Ort, Datum

|

Kirchliche Zweckvereinbarung
zwischen
dem Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale
und
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mellrichstadt

Aufgrund der §§ 1; 2 Abs. 1; 4 Abs. 1-3; 5 Abs. 1-3 des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes (KZAG) wird nachfolgender kirchenrechtlicher Vertrag geschlossen.

Präambel

Im Dekanatsbezirk Bad Neustadt werden seit Jahrzehnten die Trägerschaften für Kindertageseinrichtungen (KITA) durch die örtlichen Evang.-Luth. Kirchengemeinden wahrgenommen. Die Trägerschaft der KITA wird als wichtiger Bestandteil der kirchlichen Gemeindearbeit und als zukunftsweisender Beitrag zum Gemeindeaufbau gesehen. In der vorschulischen Arbeit mit Kindern in den KITAs wird den Kindern und den Eltern ein einfacher Zugang zur Liebe Gottes zu den Menschen eröffnet.

Evangelische KITAs im Dekanat Bad Neustadt sind Orte des kirchlichen Verkündigungsauftrags in Wort und Tat. Hier werden Familien der (Kirchen)Gemeinde bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder begleitet.

§ 1 - Zweck

Ziel dieser kirchlichen Zweckvereinbarung ist es, die in den vergangenen Jahren stetig wachsenden Herausforderungen beim Betrieb von KITAs zu bewältigen und rechtskonform umzusetzen.

Durch die zunehmende Komplexität der Trägeraufgaben ist es effizient und zielführend, Aufgaben (siehe §3) zu zentralisieren und zu professionalisieren, um Träger vor Ort zu entlasten.

Gleichzeitig werden durch die Übertragung der Trägeraufgaben Ressourcen bei den Verantwortlichen in den jeweiligen Evang.-Luth. Kirchengemeinden frei, um sich auf den religionspädagogischen, spirituellen, missionarischen und diakonischen Auftrag in den KITAs konzentrieren zu können.

§ 2 - Grundlagen

- (1) Die jeweilige KITA bleibt in der Trägerschaft der jeweiligen Evang.-Luth. Kirchengemeinde. Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde bleibt weiterhin Betriebsträgerin der jeweiligen KITA und Anstellungsträgerin des dort angestellten Personals.
- (2) Der Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Bad Neustadt übernimmt im Auftrag der jeweiligen Evang. – Luth. Kirchengemeinden die Geschäftsführung in den dort ansässigen KITAs. Hierzu stellt der Evang.–Luth. Dekanatsbezirk entsprechend fachlich geeignete Mitarbeitende zur Verfügung.

- (3) Bei der Stellenbesetzung der jeweiligen Mitarbeitenden, welche direkt mit der Geschäftsführung beauftragt sind, ist das Benehmen mit den jeweiligen Körperschaften herzustellen.

§ 3 - Aufgaben und Befugnisse der KITA-Geschäftsführung

- (1) **Nachfolgende Aufgaben** werden in die Verantwortlichkeit der KITA-Geschäftsführung übertragen, im Einzelnen geregelt durch eine Dienstordnung:
- a. Überwachung des gesetzlich vorgeschriebenen Anstellungsschlüssels unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung
 - b. Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen im Personalbereich, mit Ausnahme der Kita-Leitungen und stv. Kita-Leitungen, unter Beachtung der gesetzlichen, pädagogischen und wirtschaftlichen Grenzen, Vorgaben und Notwendigkeiten. Dies hat im Einvernehmen mit der jeweiligen KITA-Leitung zu erfolgen.
 - c. Anweisung aller im laufenden Betrieb notwendigen Änderungen im Personalbereich an die Verwaltungseinheit (KGA Schweinfurt) und Kontrolle, ob die Umsetzung auch mit den rechtlichen Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) entsprechen
 - d. Eigenverantwortliche Bearbeitung der laufenden Trägergeschäfte in Zusammenarbeit mit der jeweiligen KITA-Leitung
 - e. Überwachung und Vollzug der rechtlichen Vorgaben, welche sich aus dem BayKiBiG, der AVBayKiBiG, sowie aus den Sozialgesetzbüchern ergeben, soweit diese nicht über das Verwaltungsdienstleistungsgesetz (VDG) mit abgedeckt sind. Die Zuständigkeit der KITA-Leitung, die in einer eigenen Stellenbeschreibung definiert ist, bleibt von dieser Regelung unberührt
 - f. Überwachung und Vollzug der haushaltsrechtlichen Vorgaben im übertragenen Bereich. Hier eingeschlossen ist auch die Beantragung von Defizitausgleichszahlungen der pol. Gemeinde, sofern eine Betriebsträgervereinbarung hierzu zwischen dem Rechtsträger und der politischen Gemeinde geschlossen wurde
 - g. Mitwirkung bei der Erstellung von Haushaltsplänen und Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinrichtung
 - h. Trägervertretung in allen Bereichen im Innen- und Außenverhältnis. Hierzu gehört auch die Verhandlung der Betriebsträgervereinbarung. Der KV ist sinnvoll zu beteiligen. Die Zuständigkeit nach Buchstabe i. bleibt hiervon unberührt
 - i. Beratung der Gremien und Verantwortlichen der Rechtsträgerin der KITAs in Fragen der KITA-Arbeit. Hier insbesondere:
 - Beratung und Vorbereitung von Betriebsträgervereinbarung und deren regelmäßige Überprüfung auf Aktualität
 - Berichterstattung über Belange der KITA im Personal- und Wirtschaftsbereich und Information über aktuelle Änderungen im Recht bei den KITAs
 - Erörterung von Anliegen und Fragestellung rund um die KITA-Arbeit und Umsetzung nach Beschlusslage der zuständigen Gremien
 - j. Enge Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Evang. KITA-Verband Bayern e.V. und der kirchlichen Verwaltungseinrichtung
 - k. Sicherstellung der Umsetzung von Anforderungen des Arbeitsplatzschutzes, der gesundheitlichen Prävention von Mitarbeitenden, sowie der Gefährdungsbeurteilungen im Bereich KITA in Zusammenarbeit mit der KITA-Leitung und den jeweilig zuständigen beauftragten Personen, sowie Prävention sexualisierter Gewalt;

(2) Befugnisse der KITA-Geschäftsführung:

- a. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der KITA. Eine Übertragung an die Kita-Leitung kann erfolgen. Dies wird insbesondere wahrgenommen durch:
 - Führen von Personalgesprächen incl. des Mitarbeiterjahresgespräches mit der Leitung und der stellvertretenden Leitung der KITA
 - Konfliktprävention und -management im Personalbereich der KITA
 - Möglichst wöchentliche Besprechung mit der Leitung und der stellvertretenden Leitung der KITA
 - Regelmäßige Präsenzzeiten in der KITA vor Ort
- b. Die KITA Geschäftsführung handelt in Vertretung der jeweiligen Körperschaft, welche Trägerin der KITA ist. Dies umfasst ausdrücklich alle arbeitsrechtlichen Verträge. Sie zeichnet mit dem Zusatz i.A..

- c. Anweisungsbefugnis für die KITA für regelmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans. Die Zustimmung des Kirchenvorstandes ist bei erstmaligen, besonderen Investitionen ab 1.000,00 Euro einzuholen.
- d. Erlass von Dienstanweisungen für den Bereich der KITA
- e. Vollzug der Beschlüsse der Gremien der KITA-Rechtsträgerin
- f. Ausübung des Hausrechtes in der KITA, sowie auf dem dazugehörigen Außengelände

§ 4 - Vertretungsregelung

- (1) Die Vertretung liegt beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ggf. seiner Vertretung. Das Kirchengemeindeamt unterstützt in beratender Funktion.

§ 5 - Haftung bei Fehlern der KITA-Geschäftsführung

- (1) Der Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für das Handeln der Kita-Geschäftsführung, nicht aber bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 6 - Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht der KITA-Geschäftsführung liegt bei dem im Dekanatsbezirk Bad Neustadt zuständigen Dekan bzw. Dekanin. Eine Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht an einen der stellv. Dekane bzw. stellv. Dekaninnen ist möglich.

§ 7 - Finanzierung von Personal- und Sachkosten

- (1) Der Bedarf an Stunden der KITA-Geschäftsführung wird gesondert festgesetzt. Ebenso die Höhe der Refinanzierung der Personal- und Sachkosten. Dies ist der Anlage 1 dieser Vereinbarung zu entnehmen.
- (2) Zur Verrichtung der Aufgaben der KITA-Geschäftsführung wird seitens des Dekanatsbezirks Bad Neustadt die notwendige technische Ausstattung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Personal- und Sachkosten werden anteilig von den beteiligten Rechtsträgerinnen der KITAs gemäß der in Anlage 1 festgelegten Schlüssel vom jeweiligen Haushalt der KITA getragen. Die Fortschreibung der Anlage 1 erfolgt jährlich.
- (4) Kostensteigerungen, welche durch tarifliche Festsetzungen bei den Personalkosten entstehen, sind durch diese Vereinbarung abgedeckt und bedürfen keiner Änderung dieser Vereinbarung oder der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- (5) Die jeweiligen Refinanzierungen (Personal- und Sachkosten) sind in 11 gleichen Raten von der zuständigen Verwaltungsstelle auf den Haushalt des Dekanatsbezirks Bad Neustadt umzubuchen. Die 12 Rate ist nach Festlegung der Jahresrechnung des Dekanatsbezirks Bad Neustadt umzubuchen.

§ 8 - Zusammenarbeit

Der Dekanatsbezirk und die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit. Dazu treffen sich der Dekan / die Dekanin, und die jeweils mit der Geschäftsführung beauftragten Pfarrer/Pfarrerinnen, der Leiter/die Leiterin der Verwaltungseinrichtung, die Fachberatung des EV KITA Verbandes und die KITA-Geschäftsführung einmal jährlich zu Austausch und Abstimmung. Die Treffen beruft der Dekan / die Dekanin ein.

§ 9 - Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist erst nach dem 01.06.2026 beiden Vertragsparteien möglich. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres und wird nach Ende der Kündigungsfrist, vorbehaltlich vertraglicher Zusicherungen, wirksam. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

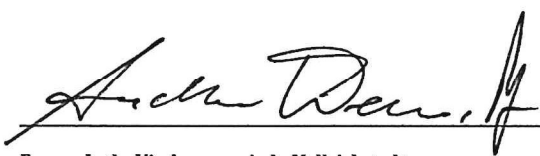
§10 - Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Beteiligten verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise der ungültigen Vereinbarungsbestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten entspricht oder ihr möglichst nahekommt.



Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale

Karl-Uwe Rasp, Dekan



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mellrichstadt

Andreas Werner, Pfarrer

Bad Neustadt, 08.07.24

Ort, Datum

Mellrichstadt, 02.07.2024

Ort, Datum

Zusatzvereinbarung:

Bei Personalentscheidungen (gem. § 3 Abs. 1 (b) dieser Vereinbarung) muss ein Beauftragter des Kirchenvorstandes beteiligt werden. Wird innerhalb einer Woche das Beteiligungsrecht nicht wahrgenommen oder im Einzelfall darauf verzichtet, entfällt die Beteiligung. Die Vereinbarung gilt zunächst für 5 Jahre. Eine Verlängerung und Aufhebung ist einvernehmlich möglich.



Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale

Karl-Uwe Rasp, Dekan



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mellrichstadt

Andreas Werner, Pfarrer

Bad Neustadt, 08.07.24

Ort, Datum

Mellrichstadt, 02.07.2024

Ort, Datum

Kirchliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale

und

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mühlfeld

Aufgrund der §§ 1; 2 Abs. 1; 4 Abs. 1-3; 5 Abs. 1-3 des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes (KZAG) wird nachfolgender kirchenrechtlicher Vertrag geschlossen.

Präambel

Im Dekanatsbezirk Bad Neustadt werden seit Jahrzehnten die Trägerschaften für Kindertageseinrichtungen (KITA) durch die örtlichen Evang.-Luth. Kirchengemeinden wahrgenommen. Die Trägerschaft der KITA wird als wichtiger Bestandteil der kirchlichen Gemeindearbeit und als zukunftsweisender Beitrag zum Gemeindeaufbau gesehen. In der vorschulischen Arbeit mit Kindern in den KITAs wird den Kindern und den Eltern ein einfacher Zugang zur Liebe Gottes zu den Menschen eröffnet.

Evangelische KITAs im Dekanat Bad Neustadt sind Orte des kirchlichen Verkündigungsauftrags in Wort und Tat. Hier werden Familien der (Kirchen)Gemeinde bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder begleitet.

§ 1 - Zweck

Ziel dieser kirchlichen Zweckvereinbarung ist es, die in den vergangenen Jahren stetig wachsenden Herausforderungen beim Betrieb von KITAs zu bewältigen und rechtskonform umzusetzen.

Durch die zunehmende Komplexität der Trägeraufgaben ist es effizient und zielführend, Aufgaben (siehe §3) zu zentralisieren und zu professionalisieren, um Träger vor Ort zu entlasten.

Gleichzeitig werden durch die Übertragung der Trägeraufgaben Ressourcen bei den Verantwortlichen in den jeweiligen Evang.-Luth. Kirchengemeinden frei, um sich auf den religionspädagogischen, spirituellen, missionarischen und diakonischen Auftrag in den KITAs konzentrieren zu können.

§ 2 - Grundlagen

- (1) Die jeweilige KITA bleibt in der Trägerschaft der jeweiligen Evang.-Luth. Kirchengemeinde. Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde bleibt weiterhin Betriebsträgerin der jeweiligen KITA und Anstellungsträgerin des dort angestellten Personals.
- (2) Der Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Bad Neustadt übernimmt im Auftrag der jeweiligen Evang. – Luth. Kirchengemeinden die Geschäftsführung in den dort ansässigen KITAs. Hierzu stellt der Evang.–Luth. Dekanatsbezirk entsprechend fachlich geeignete Mitarbeitende zur Verfügung.

- (3) Bei der Stellenbesetzung der jeweiligen Mitarbeitenden, welche direkt mit der Geschäftsführung beauftragt sind, ist das Benehmen mit den jeweiligen Körperschaften herzustellen.

§ 3 - Aufgaben und Befugnisse der KITA-Geschäftsführung

- (1) **Nachfolgende Aufgaben** werden in die Verantwortlichkeit der KITA-Geschäftsführung übertragen, im Einzelnen geregelt durch eine Dienstordnung:

- a. Überwachung des gesetzlich vorgeschriebenen Anstellungsschlüssels unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung
- b. Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen im Personalbereich, mit Ausnahme der Kita-Leitungen und stv. Kita-Leitungen, unter Beachtung der gesetzlichen, pädagogischen und wirtschaftlichen Grenzen, Vorgaben und Notwendigkeiten. Dies hat im Einvernehmen mit der jeweiligen KITA-Leitung zu erfolgen.
- c. Anweisung aller im laufenden Betrieb notwendigen Änderungen im Personalbereich an die Verwaltungseinheit (KGA Schweinfurt) und Kontrolle, ob die Umsetzung auch mit den rechtlichen Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) entsprechen
- d. Eigenverantwortliche Bearbeitung der laufenden Trägergeschäfte in Zusammenarbeit mit der jeweiligen KITA-Leitung
- e. Überwachung und Vollzug der rechtlichen Vorgaben, welche sich aus dem BayKiBiG, der AVBayKiBiG, sowie aus den Sozialgesetzbüchern ergeben, soweit diese nicht über das Verwaltungsdienstleistungsgesetz (VDG) mit abgedeckt sind. Die Zuständigkeit der KITA-Leitung, die in einer eigenen Stellenbeschreibung definiert ist, bleibt von dieser Regelung unberührt
- f. Überwachung und Vollzug der haushaltsrechtlichen Vorgaben im übertragenen Bereich. Hier eingeschlossen ist auch die Beantragung von Defizitausgleichszahlungen der pol. Gemeinde, sofern eine Betriebsträgervereinbarung hierzu zwischen dem Rechtsträger und der politischen Gemeinde geschlossen wurde
- g. Mitwirkung bei der Erstellung von Haushaltsplänen und Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinrichtung
- h. Trägervertretung in allen Bereichen im Innen- und Außenverhältnis. Hierzu gehört auch die Verhandlung der Betriebsträgervereinbarung. Der KV ist sinnvoll zu beteiligen. Die Zuständigkeit nach Buchstabe i. bleibt hiervon unberührt
- i. Beratung der Gremien und Verantwortlichen der Rechtsträgerin der KITAs in Fragen der KITA-Arbeit. Hier insbesondere:
 - Beratung und Vorbereitung von Betriebsträgervereinbarung und deren regelmäßige Überprüfung auf Aktualität
 - Berichterstattung über Belange der KITA im Personal- und Wirtschaftsbereich und Information über aktuelle Änderungen im Recht bei den KITAs
 - Erörterung von Anliegen und Fragestellung rund um die KITA-Arbeit und Umsetzung nach Beschlusslage der zuständigen Gremien
- j. Enge Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Evang. KITA-Verband Bayern e.V. und der kirchlichen Verwaltungseinrichtung
- k. Sicherstellung der Umsetzung von Anforderungen des Arbeitsplatzschutzes, der gesundheitlichen Prävention von Mitarbeitenden, sowie der Gefährdungsbeurteilungen im Bereich KITA in Zusammenarbeit mit der KITA-Leitung und den jeweilig zuständigen beauftragten Personen, sowie Prävention sexualisierter Gewalt;

- (2) **Befugnisse der KITA-Geschäftsführung:**

- a. Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der KITA. Eine Übertragung an die Kita-Leitung kann erfolgen. Dies wird insbesondere wahrgenommen durch:
 - Führen von Personalgesprächen incl. des Mitarbeiterjahresgespräches mit der Leitung und der stellvertretenden Leitung der KITA
 - Konfliktprävention und -management im Personalbereich der KITA
 - Möglichst wöchentliche Besprechung mit der Leitung und der stellvertretenden Leitung der KITA
 - Regelmäßige Präsenzzeiten in der KITA vor Ort
- b. Die KITA Geschäftsführung handelt in Vertretung der jeweiligen Körperschaft, welche Trägerin der KITA ist. Dies umfasst ausdrücklich alle arbeitsrechtlichen Verträge. Sie zeichnet mit dem Zusatz i.A..

- c. Anweisungsbefugnis für die KITA für regelmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans. Die Zustimmung des Kirchenvorstandes ist bei erstmaligen, besonderen Investitionen ab 1.000,00 Euro einzuholen.
- d. Erlass von Dienstanweisungen für den Bereich der KITA
- e. Vollzug der Beschlüsse der Gremien der KITA-Rechtsträgerin
- f. Ausübung des Hausrechtes in der KITA, sowie auf dem dazugehörigen Außengelände

§ 4 - Vertretungsregelung

- (1) Die Vertretung liegt beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ggf. seiner Vertretung. Das Kirchengemeindeamt unterstützt in beratender Funktion.

§ 5 - Haftung bei Fehlern der KITA-Geschäftsführung

- (1) Der Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für das Handeln der Kita-Geschäftsführung, nicht aber bei leichter Fahrlässigkeit.

§6 - Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht der KITA-Geschäftsführung liegt bei dem im Dekanatsbezirk Bad Neustadt zuständigen Dekan bzw. Dekanin. Eine Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht an einen der stellv. Dekane bzw. stellv. Dekaninnen ist möglich.

§7 - Finanzierung von Personal- und Sachkosten

- (1) Der Bedarf an Stunden der KITA-Geschäftsführung wird gesondert festgesetzt. Ebenso die Höhe der Refinanzierung der Personal- und Sachkosten. Dies ist der Anlage 1 dieser Vereinbarung zu entnehmen.
- (2) Zur Verrichtung der Aufgaben der KITA-Geschäftsführung wird seitens des Dekanatsbezirks Bad Neustadt die notwendige technische Ausstattung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Personal- und Sachkosten werden anteilig von den beteiligten Rechtsträgerinnen der KITAs gemäß der in Anlage 1 festgelegten Schlüssel vom jeweiligen Haushalt der KITA getragen. Die Fortschreibung der Anlage 1 erfolgt jährlich.
- (4) Kostensteigerungen, welche durch tarifliche Festsetzungen bei den Personalkosten entstehen, sind durch diese Vereinbarung abgedeckt und bedürfen keiner Änderung dieser Vereinbarung oder der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- (5) Die jeweiligen Refinanzierungen (Personal- und Sachkosten) sind in 11 gleichen Raten von der zuständigen Verwaltungsstelle auf den Haushalt des Dekanatsbezirk Bad Neustadt umzubuchen. Die 12 Rate ist nach Festlegung der Jahresrechnung des Dekanatsbezirks Bad Neustadt umzubuchen.

§ 8 - Zusammenarbeit

Der Dekanatsbezirk und die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit. Dazu treffen sich der Dekan / die Dekanin, und die jeweils mit der Geschäftsführung beauftragten Pfarrer/Pfarrerinnen, der Leiter/die Leiterin der Verwaltungseinrichtung, die Fachberatung des EV KITA Verbandes und die KITA-Geschäftsführung einmal jährlich zu Austausch und Abstimmung. Die Treffen beruft der Dekan / die Dekanin ein.

§ 9 - Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist erst nach dem 01.06.2026 beiden Vertragsparteien möglich. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres und wird nach Ende der Kündigungsfrist, vorbehaltlich vertraglicher Zusicherungen, wirksam. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

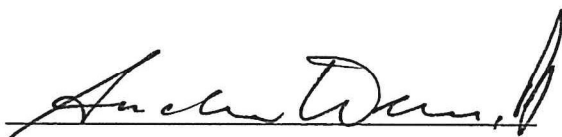
§10 - Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Beteiligten verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise der ungültigen Vereinbarungsbestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten entspricht oder ihr möglichst nahekommt.



Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale

Karl-Uwe Rasp, Dekan



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mühlfeld

Andreas Werner, Pfarrer

Bad Neustadt, 08.07.24

Ort, Datum

Mühlfeld, 02.07.2024

Ort, Datum

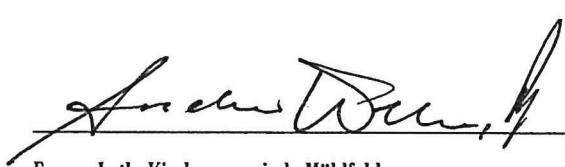
Zusatzvereinbarung:

Bei Personalentscheidungen (gem. § 3 Abs. 1 (b) dieser Vereinbarung) muss ein Beauftragter des Kirchenvorstandes beteiligt werden. Wird innerhalb einer Woche das Beteiligungsrecht nicht wahrgenommen oder im Einzelfall darauf verzichtet, entfällt die Beteiligung. Die Vereinbarung gilt zunächst für 5 Jahre. Eine Verlängerung und Aufhebung ist einvernehmlich möglich.



Dekanatsbezirk Bad Neustadt/Saale

Karl-Uwe Rasp, Dekan



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mühlfeld

Andreas Werner, Pfarrer

Bad Neustadt, 08.07.24

Ort, Datum

Mühlfeld, 02.07.2024

Ort, Datum